

Satzung des Vereins „FürthWiki e.V.“

Beschlossen am 27. Juni 2012, geändert am 3. Juni 2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Namen „FürthWiki e.V. – Verein für freies Wissen und Stadtgeschichte“. Kurzform ist „FürthWiki e.V.“.

(2) Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Fürth.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck von „FürthWiki e. V.“ (im Folgenden „der Verein“) ist die Förderung der Kunst und Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Volksbildung, durch Erforschung und Dokumentation der Geschichte und Kultur der Stadt Fürth, die Bewahrung verbliebener einzigartiger Kulturwerte, den Erhalt und die Vermittlung geschichtlicher Kenntnisse, sowie die Förderung der Freiheit des Wissens.

(2) Zur Erreichung seiner Ziele:

- sollen der weitere Aufbau und die Pflege einer freien und den Nutzern kostenlos zugänglichen Internet-Enzyklopädie („FürthWiki“) sowie einer Vereinsinternetseite betrieben werden um Wissen frei online verfügbar zu machen.
- sucht der Verein die Kooperation mit Einrichtungen und Vereinen, die sich ebenfalls mit der Fürther Stadtgeschichte beschäftigen
- können Versammlungen abgehalten werden
- können Informations- und Diskussionsveranstaltungen abgehalten werden.
- können Forschungsprojekte gefördert und Ergebnisse publiziert werden
- behält sich der Verein darüber hinaus ausdrücklich vor, weitere Wege zur Verwirklichung seiner Ziele zu beschreiten, sofern ihm diese als zweckmäßig erscheinen und den Bestimmungen von Satzung und Gesetz nicht widersprechen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern in der Vermittlung von Geschichte und Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder und Fördermitglieder können Einzelpersonen aber auch juristische Personen wie Körperschaften und Vereine sowie Firmen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Kuratorium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins zu fördern,
- b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

c) dem Verein persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind unverzüglich zu melden.

(3) Fördermitglieder sind von den Bestimmungen aus §5.1 und 5.2a ausgenommen.

(4) Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.

(5) Das Recht zur Mitgliedschaft verwirkt, wer rechtsextremen Vereinen, Verbänden und Parteien angehört.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme wird schriftlich beantragt. Bei minderjährigen Einzelpersonen ist die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s notwendig. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Die Mitgliedschaft beginnt mit Mitteilung der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen deren Auflösung

b) durch Austritt

c) durch Erlöschen der Körperschaft, des Vereins oder der Firma

d) durch Ausschluss

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich.

(4) Bei groben Verstößen gegen die Vereinspflichten kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, z.B. wenn das Mitglied

a) trotz wiederholter schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet,

b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(5) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Bis zu einer Neufestlegung bleibt die bisherige Höhe des Mitgliedsbeitrages gültig.

(2) Der Beitrag für das laufende Jahr ist bis spätestens 31. März fällig.

(3) Beim Ein- und Austritt im Laufe des Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.

(4) Der Mitgliedsbeitrag für Firmen (auf Gewinn ausgerichtete Personen) beträgt mindestens die doppelte Höhe des für natürliche Personen festgesetzten Betrages.

(5) Familien ist ein Rabatt zu gewähren.

(6) Der Verein kann auf Beschluss der Jahreshauptversammlung auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr verzichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) das Kuratorium

c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand (siehe § 10) und dem geschäftsführenden Vorstand (siehe § 11).

(2) Die einzeln vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheits-beschlüsse des Vorstands gebunden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

§ 10 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

(1) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Beide sind jeweils auch einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Im Innenverhältnis gilt, dass der finanzielle Umfang der Vertretungsmacht des einzelnen Vorstandes auf 350 Euro begrenzt ist und bei von beiden Vorständen gemeinsam getätigten Geschäften nicht aufaddiert werden kann. Liegt der finanzielle Umfang über dieser Grenze ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

(3) Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes dürfen für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1.Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt, dass über Konten des Vereins nur der 1. Vorsitzende mit dem Schatzmeister gemeinsam verfügen kann.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Kommt es bei einer Abstimmung innerhalb des Vorstands zu einer Stimmgleichheit, so zählt die Stimme des 1.Vorsitzenden doppelt.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Entscheidung über Arbeitsverträge und Entlassungen.

(4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Ebenso kontrolliert er ggf. steuerliche Angelegenheiten und zeigt Unregelmäßigkeiten dem vertretungsberechtigten Vorstand an. Gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet er sich zu Stillschweigen bzgl. der finanziellen Angelegenheiten des Vereins.

§ 12 Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium trägt Sorge für die Pflege der Vereinsziele. So gehören die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse zu seinen Aufgaben. Zu diesem Zweck darf es nach erfolgter Abstimmung mit einfacher Mitgliedermehrheit jederzeit schriftlich unter der Angabe eines Grundes einen Rechenschaftsbericht des Vorstandes beantragen und in die Buchführung des Schatzmeisters Einsicht nehmen. Stößt das Kuratorium hierbei auf Unregelmäßigkeiten so kann es nach erfolgter Abstimmung mit Dreiviertel-Mehrheit den 2. Vorsitzenden schriftlich beauftragen binnen 2-Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Klärung anzuberaumen. Während der Dauer eines solchen Prozesses darf kein Kurator aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(2) Das Kuratorium wacht über die inhaltliche Unabhängigkeit und Freiheit der Inhalte der Internetenzyklopädie und sonstigen Publikationen. Nur das Kuratorium kann mit Dreiviertel-Mitgliedermehrheit eine dauerhafte Sperrung von FürthWiki-Nutzern anordnen, auf einstimmigen

Beschluss Artikel dauerhaft löschen, mit Dreiviertel-Mitglieder Mehrheit einfrieren oder zurücksetzen lassen. Bei nicht durch die Administratoren zu lösenden Inhaltskonflikten wirkt es durch einfaches Mehrheitsvotum streitentscheidend. Näheres zu diesen systemadministrativen Aufgaben des Kuratoriums kann durch die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Satzung festgelegt werden.

(3) In Sachfragen ist auf Vorschlag des Vereinsvorstands ein Fachbeistand in die Arbeit des Kuratoriums mit einzubeziehen, so beispielsweise in geschichtlichen Fragen der Stadtarchivar oder Stadtheimatspfleger. Der Betroffene muss über den Entscheidungsgegenstand informiert werden und seine eventuelle Stellungnahme in den Entscheidungsprozess eingebunden werden.

(4) Das Kuratorium legt der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht über seine Arbeit vor.

(5) Das Kuratorium besteht aus einer von der Jahreshauptversammlung festzulegenden Zahl von mindestens zwei Personen, erst wenn die Mitgliederzahl des Vereins die 100 Personen-Grenze überschreitet, so sind auf der nächsten Jahreshauptversammlung des Vereins zwingend drei weitere Mitglieder in das Kuratorium zu wählen. Gewählt wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Ein Kurator darf kein Mitglied des Vereinsvorstandes sein.

(7) Das Kuratorium wählt nach seiner Besetzung für die Dauer der Amtszeit mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter („Vorsitzender des Kuratoriums“).

(8) Bezüglich der bei Prüfungen erlangten internen Informationen verpflichtet sich das Kuratorium zu Verschwiegenheit gegenüber der Öffentlichkeit, es sei denn es möchte Unregelmäßigkeiten auf einer Mitgliederversammlung zur Aussprache bringen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands mit Unterschrift eines der beiden Vorsitzenden per Email einzuladen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder oder die Mehrheit des Kuratoriums gem. § 12 dies unter Angabe eines Zwecks und der Gründe per Email verlangt.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und des Kuratoriums
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Jahresberichts des Kuratoriums und Erteilung der Entlastung
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in offener, bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und Kuratoren in geheimer Abstimmung.

(4) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kuratoren ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat ein zweiter Wahlgang zu erfolgen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt ein zweiter Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(5) Bewerben sich mehr als zwei Personen um ein Vorstands- bzw. Kuratorsamt und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 16 Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes, des Kuratoriums sowie über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, welche den Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse enthält und von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Ehrenmitglieder können beitragsfrei gestellt werden.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

§ 20 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen. Die Liquidation des Vereinsvermögens übernimmt der erste Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister.

(2) Bei Auflösung oder der Aufgabe des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fürth, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für den Erhalt und die Digitalisierung der im Stadtarchiv befindlichen Stadtchroniken.

(3) Beschlüsse über das Vermögen des Vereins dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Anmerkung zu Eintragung und Gemeinnützigkeit

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung in 22 Paragraphen wurde am 27. Juni 2012 mit 12 zu 0 Stimmen angenommen. Auf der Jahreshauptversammlung am 2. Dezember 2013 wurde die Satzung gem. den Vorgaben des Finanzamtes im § 20 Vereinsauflösung den Bestimmungen einstimmig angepasst.

Fürth, den 3. Juni 2015